

Satzung

SB-DACH e.V.

Silverudds Blå Züchter in Deutschland, Österreich,
Schweiz und angrenzenden Ländern

Rassegeflügelzuchtverein Silverudds Blå
Gegründet im Jahre 2020

§ 1

Name und Sitz

SB-DACH e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wandlitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht
16321 Bernau bei Berlin eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein dient dem Zweck der Tierzucht und verfolgt auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage die Interessen der Rassegeflügelzucht zum Nutzen der Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, bei Beibehaltung der rassespezifischen Gesundheitsmerkmale der Tiere. Zur Erreichung dieses Zwecks und der Aufgaben widmet sich der Verein insbesondere

1. der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Geflügelzucht und Haltung in Wort, Schrift und Bildern und gegenseitige Aussprache in allen züchterischen Angelegenheiten
2. der Verbreitung der Silverudds Blå Zucht durch entsprechende Werbung, durch Rassegeflügelausstellungen und Förderung;
3. der Förderung der Interessierten.

4. einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem Sonderring des Vereins mit im Vorstand festgelegter Aufschrift und einem mehrjährigen Farbturnus.
5. der Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen;
6. der Förderung des Tier- und Naturschutzes sowie der Unterstützung tierärztlicher Maßnahmen des Seuchenschutzes.

Der Verein enthält sich jeglicher politischen Betätigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Silverudds Blå Hühner Züchter oder Silverudds Blå Hühner Freund erwerben. Sie kann durch den schriftlichen Beitrittsantrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist endgültig. Das vom Verein aufgenommene Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung dieser Satzung und der Geschäftsordnung des SB-DACH e.V.. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch Auflösung des Vereins
3. durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung)
4. durch Ausschluss

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende (Kalenderjahr).

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch erheben. Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Auch bei Ausschluss eines Mitgliedes werden anteilige Beiträge nicht ausgezahlt.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Gebühr kann nicht zurückgefordert werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, an den Verein Beiträge nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu zahlen. Die Beiträge sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, sowie alle satzungsgemäßen Beschlüsse, die Geschäftsordnung und sonstige Weisungen des Vereins der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet sich an die in der Geschäftsordnung detailliert erklärten Zuchrichtlinien zu

halten. Im Umkehrschluss hat jedes Mitglied das Recht dieses von allen Mitgliedern zu verlangen und ggf. Nachweise einzufordern. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu Stillschweigen über Vereinsinterna, auch nach dem Ausscheiden. Insbesondere sind die Richtlinien der DSGVO einzuhalten.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind schriftlich per Mail einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr, nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Zuchtwart, gleichzeitig Obmann für Silverudds Blå
6. der Pressewart
7. der Ringwart
8. der Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt nach folgendem Modus (beginnend ab dem Jahr 2024):

im 1. Jahr: der Schatzmeister und der Ringwart

im 2. Jahr: der Schriftführer und der Beisitzer

im 3. Jahr: der stellvertretende Vorsitzende und der Pressewart

im 4. Jahr: der Vorsitzende und der Zuchtwart / Obmann

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Zuchtwart/Obmann, der Pressewart, der Ringwart und der Beisitzer. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB, ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz abgehalten werden. Die Niederschrift der Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand ein Ersatzmitglied zu wählen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung wählen dann die Mitglieder für den Rest der Amtsperiode Ersatzperson für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

§ 11

Verwaltung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ämter im Vereinsvorstand sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, wie Reisekosten und sonstige Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der laufende Geschäftsverkehr wird vom Vorsitzenden geführt. Er hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse zu sorgen. Er leitet die Sitzungen.

§ 12

Kassenführung

Dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und andere fällige Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten

zu erfüllen. Er hat der Jahreshauptversammlung den Bericht der Jahresrechnung zu geben und einen eventuellen Haushaltsvoranschlag vorzutragen. Die Buchführung, Belege und Rechnungsabschluss sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss der Jahresrechnung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, In der Raste 10 in 53129 Bonn zu übertragen. Dieser hat es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.02.2020 von den Gründungsmitgliedern des SB-DACH beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

SB-DACH e.V.

Der Vorstand